

Informationen

zum

Jahreswechsel

2007 / 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Bürokratie - (k)ein deutsches Problem	2
II. Neues in Sachen Steuern	3
1. Für alle Bürger - das "Jahressteuergesetz 2008"	3
2. Für Unternehmen / Selbständige - die "Unternehmenssteuerreform 2008"	4
3. Erfreuliches für Vereine und Spender - das "Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements"	8
4. Tipps zum Jahresende	9
III. Neues in Sachen Nachlass, Erben und Vererben	10
1. Erbschaftsteuerreform	10
2. Strategien	11
IV. Weitere Hinweise	12
1. Aufbewahrungsfristen	12
2. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen	13
3. "MoMig" - eine Generalüberholung für die GmbH	13
4. Künstlersozialversicherung - nicht zu unterschätzen	14
V. Altes und neues für Arbeitgeber und Beschäftigte	15
A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer in 2008	15
B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer in 2008	18
C. Änderungen bei der Sozialversicherung	20
VI. Was gibt es sonst noch Interessantes	23
1. Intensität von Betriebsprüfungen	23
2. Neuer Bußgeldkatalog	23

I. Bürokratie – (k)ein deutsches Problem

Im Rahmen der immer wiederkehrenden Bürokratieabbauprogramme wird seitens unserer Politiker immer öfter Großbritannien zum Vorbild genommen. Ob das damit zu tun hat, dass England vor Jahrhunderten von den Sachsen besiedelt wurde, mag dahingestellt bleiben, aber ob das Vereinigte Königreich als Vorbild taugt was den Formularausstoß und die Gesetzesproduktion anbelangt, können es die Briten inzwischen problemlos mit den Deutschen aufnehmen.

Wirft man einen Blick zu unseren britischen Berufskollegen (also den britischen Steuerberatern, "tax consultants" genannt), so zeigt sich erstaunliches.

Die Bibel der englischen Steuerberater ist das "Tolley`s Yellow Tax Handbook" (das kleine gelbe Steuerhandbuch), das die wichtigsten steuerlichen Vorschriften enthält. Die aktuelle Ausgabe erscheint in vier Bänden mit etwa 10.000 Seiten, die wöchentlich aktualisiert werden, und enthält, wohlgemerkt, nur die wichtigsten Vorschriften. Dort ist zum Beispiel auch klar geregelt, dass der Verkauf von Keksen und Lebkuchen von der Umsatzsteuer befreit ist, Schokolade nicht, Lebkuchenmänner bleiben also nur von der Umsatzsteuer verschont, wenn sich der Schokoladenanteil auf die Augen beschränkt.

Damit Deutschland von den Briten aber nicht abgehängt wird, war und ist der Gesetzgeber auch hierzulande wieder äußerst produktiv Jahressteuergesetz 2008, Unternehmenssteuerreform 2008, Erbschaftsteuerreform, das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts

Die nachfolgenden Ausführungen können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, im Einzelfall müssen die Möglichkeiten ausgelotet werden, um die zum Jahreswechsel anstehenden Änderungen positiv für sich zu nutzen.

Altenburg, im November 2007

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater



Noch etwas in eigener Sache wir gönnen uns eine kleine Pause zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt unsere Kanzlei geschlossen ... ab Mittwoch, den 02. Januar 2008, sind wir wieder für Sie da

II. Neues in Sachen Steuern

1. Für alle Bürger – das "Jahressteuergesetz 2008"

Das Jahressteuergesetz 2008 beinhaltet zahlreiche Einzelmaßnahmen und Änderungen (ca. 200 in 29 verschiedenen Gesetzen), die (wieder einmal) dem Bürokratieabbau und der Vereinfachung dienen sollen. Die Eckpunkte der Reform stellen sich folgendermaßen dar.

▪ Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Die Übergabe von Vermögen gegen Gewährung von Versorgungsleistungen (Rente) wird auf die Übertragung von Betriebsvermögen beschränkt; klassischer Fall ist die Übergabe des Unternehmens an Kinder gegen Gewährung lebenslanger Altersbezüge. Bisher war diese steuerlich geförderte Form der Vermögensübertragungen bei allen Vermögensarten möglich (so zum Beispiel auch bei der Übertragung von Mietimmobilien auf die Kinder), künftig ist dies nur noch bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und betrieblichem bzw. Unternehmensvermögen möglich.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Alles, was vor dem 01.01.2008 vertraglich vereinbart wurde, hat auch für die Zukunft Geltung, die Einschränkung gilt nur für Vereinbarungen ab 2008; wer sich also mit dem Gedanken trägt, Vermögenswerte auf die nachfolgende Generation (oder auch andere) zu übertragen und sich dafür eine Altersversorgung einräumen zu lassen, sollte eventuell dieses Jahr noch tätig werden.

▪ Vorlage von Rechnungen für Kinderbetreuungskosten und Handwerkerleistungen

Das bisherige Erfordernis, Rechnungen über Kinderbetreuungskosten oder Handwerkerleistungen im privaten Haushalt mit der Steuererklärung einzureichen, um die Anerkennung der Aufwendungen zu erreichen, entfällt. Die Rechnungen müssen künftig nur noch auf besondere Anforderung vorgelegt werden, im Zeitalter der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen ein richtiger Schritt.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: keine (nicht notwendig)

▪ Identifikationsnummer;

Die neue Identifikationsnummer soll ab Frühjahr 2008 allen Bürgern zugeteilt werden und ersetzt die bisherige Steuernummer ... aber nicht nur das, die neue Nummer gilt dann für alle Bereiche (nicht nur für die Steuern) von der Wiege bis zur Bahre. Rentenstellen werden über diese Identifikationsnummer die Bezüge der Rentner den Finanzämtern mitteilen, die Arbeitsagentur meldet damit ausgezahltes Arbeitslosengeld an andere Behörden usw. ...

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: keine (nicht möglich)

- Elektronische Lohnsteuerkarte;

Ab 2011 soll Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung gestellt werden, die Gemeinden übermitteln dann die bisher auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Daten elektronisch an die Arbeitgeber, die "Pappe" hat dann ausgedient.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: keine (nicht notwendig)

- Gestaltungsmissbrauch;

Kernstück des Jahressteuergesetzes ist die Neufassung des § 42 AO. Die sich gegen den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten richtende Bestimmung wird verschärft, Steuergestaltungen werden schlechthin "genauer unter die Lupe genommen", was außergewöhnlich ist, muss mit nicht-steuerlichen Gründen erklärt werden können.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Vertragliche Vereinbarungen vorher mit Steuerberater und/oder Rechtsanwalt absprechen, für künftige Gestaltungen sollte bereits im Rahmen der Vorbereitung Nachweise erstellt werden, dass auch außersteuerliche Gründe für die Vertragsgestaltung vorliegen.

2. Für Unternehmen / Selbständige – die "Unternehmenssteuerreform 2008"

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 tritt in seinen wesentlichen Teilen mit Wirkung am 01.01.2008 in Kraft. Die Unternehmen sollen steuerlich entlastet werden, doch im Gegenzug werden auch Vergünstigungen gestrichen.

- Änderung der Steuersätze

Die Unternehmenssteuerreform bringt eine deutliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaften) eine Senkung des Einkommensteuersatzes für Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG), Einzelunternehmern, Arbeitnehmern usw. bringt das neue Gesetz aber nichts. GmbH's sind damit die Gewinner der Reform.

Der Körperschaftsteuertarif sinkt von 25% auf 15% und als Folgewirkung auch der Solidaritätszuschlag. Durch einige Änderungen auch bei der Gewerbesteuer sinkt die Gesamtbelastung auf 25 – 30% von bisher 35 – 40% des Jahresüberschusses vor Steuern (wiederum abhängig von der Gewerbesteuer, da deren Höhe individuell von den Gemeinden festgelegt wird).

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Es lohnt sich also für Kapitalgesellschaften, Gewinne in das Folgejahr zu verlagern, zum Beispiel durch Verschieben, Fertigstellung von Aufträgen und Auslieferungen nach 2008 oder Vorziehen von Investitionen und Ausgaben in 2007.

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften werden dadurch gefördert, dass nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne anstelle des individuellen Einkommensteuersatzes der Gesellschafter / des Unternehmers (bis zu 45%) mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25% besteuert werden können und damit in etwa gleich besteuert werden wie Kapitalgesellschaften.

Bei diesem Wahlrecht ist jedoch Vorsicht geboten, weil spätere Nachentnahmen eine Nachbesteuerung von 25% auslösen können.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Wechsel des Unternehmens in die Rechtsform der GmbH ist zu überdenken, künftige Gesamtsteuerbelastung müsste berechnet werden; allerdings sind bei solch einem Schritt nicht nur steuerliche Aspekte mit einzubeziehen.

- Abschreibungen

Neu gefasst werden auch einige Abschreibungsregeln. Abschreibungen beinhalten die gewinnmindernde Verteilung von Investitionskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer der Investition nach bestimmten Rechenregeln.

Für ab 2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter entfällt die degressive Abschreibung mit 30% jährlich, künftig verbleibt nur noch die lineare Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Geplante Investitionen noch in das laufende Jahr vorziehen (sofern günstigere Abschreibungen noch benötigt werden).

Darüber hinaus mindert sich die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (vollständige Kostenverrechnung im Jahr des Erwerbes) für Investitionen bis zu 150 € (bisher 410 €). Bei Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € werden alle Anschaffungen eines Jahres zusammen gefasst ("Abschreibungspool") und über fünf Jahre gleichmäßig verteilt.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Geplante Anschaffungen im Wert zwischen 150 € - 410 € sollten noch in 2007 durchgeführt werden, um von der günstigeren Altregelung zu profitieren.

- Ansparabschreibung / Investitionsabzugsbetrag

Aus der bisherigen Ansparabschreibung wird ein neuer Investitionsabzugsbetrag von bis zu 200.000 € pro Betrieb. Der kann bereits für im Jahr 2007 endende Wirtschaftsjahre mit 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geplante Investitionen der nächsten 3 Jahre gebildet werden.

Neu ist

- die Erhöhung der gesamten maximal möglichen Gewinnminderung von 154.000 € auf 200.000 € (begrenzt auf das Jahr der Inanspruchnahme und die drei vorhergehenden Jahre)
- begünstigt ist nun auch die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- wird der Abzugsbetrag nicht in Anspruch genommen (die Investition also nicht durchgeführt), erfolgt eine rückwirkende Korrektur im Jahr der Bildung (der Steuervorteil wird also rückwirkend gestrichen, die Steuernachzahlung wird verzinst (6% jährlich); bisher erfolgte eine Auflösung nach spätestens zwei Jahren mit einem Gewinnzuschlag

- zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören künftig (ab 2007)
 - bilanzierende Unternehmen und Freiberufler mit einem Betriebsvermögen von bis zu 235.000 € (Eigenkapital laut Bilanz bei Jahresbeginn)
 - Land- und Forstwirte mit einem Wirtschaftswert der bewirtschafteten Flächen von bis zu 125.000 €
 - Einnahmen-Überschussrechner bei Jahresgewinnen bis zu 100.000 €

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Über die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages wird bei Bedarf im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses entschieden.

Unternehmen können für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 31.12.2007 nicht mehr die bisherige Ansparabschreibung bilden, sondern den neuen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen.

Wurden bereits gebildete Ansparabschreibungen noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst, reduziert sich der für den Investitionsabzugsbetrag geltende Höchstbetrag von 200 T€ um die noch vorhandene Ansparabschreibung.

Mit der Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter sollte bis 2008 gewartet werden, denn dann ist erstmals für gebrauchte Wirtschaftsgüter die Bildung des Investitionsabzugsbetrages schon in 2007 möglich.

Einnahmen-Überschuss-Rechner, deren Gewinn regelmäßig mehr als 100 T€ beträgt, sollten für geplante Investitionen noch 2007 eine Ansparabschreibung in Erwägung ziehen.

Auch Existenzgründer sollten noch in diesem Jahr aktiv werden, denn ab 2008 verlieren sie die ihnen im Rahmen der Ansparabschreibung zugewiesenen steuerlichen Privilegien.

- Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer darf anders als bisher ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe verbucht werden. Im Gegenzug sinkt die Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5% (die absolute Höhe der Gewerbesteuer wird reduziert), der Anrechnungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuerschuld von Mitunternehmern an einer Personengesellschaft oder von Einzelunternehmern wird dafür vom 1,8fachen auf das 3,8fache erhöht.

Sämtliche Zinsen werden ab 2008 zu 20% dem Gewerbeertrag hinzugerechnet (auch der in Mieten, Pachten, Leasingraten usw. enthaltene Zinsanteil), allerdings nur, soweit die Summe der Zinsen mehr als 100 T€ beträgt (Freibetrag).

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: keine (außer, die Zinsaufwendungen des Betriebes betragen jährlich mehr als 100 T€, dann müsste über alternative Finanzierungen nachgedacht werden).

- Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte

Die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ist erst ab 2009 anzuwenden!

Allerdings ändert sich dann die Besteuerung von Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen, Verkaufsgewinne von Wertpapieren etc.) erheblich.

Bisher (bis Ende 2008) werden bestimmte Kapitaleinkünfte (Dividenden, Gewinnausschüttungen) nur zur Hälfte als steuerpflichtiges Einkommen erfasst und dann mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert.

Künftig werden alle Kapitaleinkünfte vollständig mit einer Abgeltungssteuer von 25% belegt, damit wäre die Besteuerung dann aber erledigt (abgegolten). Bei einem geringeren persönlichen Steuersatz hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese Einkünfte mit seinem persönlichen Steuersatz besteuern zu lassen (Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich).

Die Neuregelung gilt für laufende Kapitalerträge ab 2009; beim Verkauf von Wertpapieren greift die Abgeltungssteuer (auch außerhalb der bisherigen 1-jährigen Spekulationsfrist), wenn die Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erworben wurden, die Regeln über die Spekulationsfrist gelten dann nicht mehr, Verkaufsgewinne werden grundsätzlich besteuert.

Kurzfristige Reaktion / Gegenstrategie: Im Laufe des Jahres 2008 sollte evt. über eine Umschichtung der Kapitalanlagen nachgedacht werden; wer Wertpapiere kauft und verkauft, um Spekulationsgewinne zu realisieren, sollte Käufe auf 2008 vorziehen, da bei An- und Verkäufen ab 2009 Kursgewinne nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden können (bei Ankauf in 2008 und Verkauf in 2009 gilt noch die alte Regelung)

3. Erfreuliches für Vereine und Spender - das "Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements"

Vorab zur Klarstellung mit Vereinen sind hier gemeinnützige Vereine gemeint und auch alle anderen gemeinnützigen Organisationen wie "gGmbH's", Stiftungen, Wohlfahrtsverbände und dergleichen (neudeutsch: "Non-Profit-Organisationen").

Derartige Institutionen erhalten weitere steuerliche Vergünstigungen, für Wohltäter gibt es zusätzliche Wohltaten. Eine Reform des Spendenrechts sorgt für Steuernachlässe und weniger Formalitäten beim Finanzamt. Die Änderungen gelten rückwirkend ab 01. Januar 2007.

Die wesentlichen Änderungen für die Organisationen

- die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird von 30.678 € auf 35.000 € erhöht; bis zu dieser Grenze kann eine steuerbegünstigte Organisation auch mit einem normal steuerpflichtigen Geschäftsbereich Überschuss erwirtschaften, also Geld verdienen), ohne dass eine Besteuerung erfolgt
- der "Übungsleiterfreibetrag" wird von 1.848 € auf 2.100 € jährlich erhöht; Trainer, Betreuer, Ausbilder usw. können vom Verein bis zu dieser Grenze im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit vom Verein entlohnt werden, ohne dass Steuern und Sozialabgaben anfallen
- ganz neu eingeführt ist eine "Ehrenamtszuschale" in Höhe von 500 € jährlich für ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen usw.; Vorstände, Schatzmeister und andere, die sich im Verein ehrenamtlich engagieren, können bis zu dieser Höhe vom Verein steuer- und sozialabgabenfrei entschädigt werden

Neu ist für Mäzene und Förderer

- dass Spenden steuerlich gefördert werden bis zu einer Höhe von 20% der Einkünfte des Spenders (bisher 5%); wer gutes tun will, sollte also noch dieses Jahr spenden
- alternativ gilt bei Unternehmen eine Obergrenze von 4 Promille der Summe aus Umsatz und Löhnen und Gehältern (bisher 2 Promille)
- werden diese Obergrenzen / Höchstbeträge überschritten, ist der übersteigende Betrag in späteren Jahren absetzbar
- Kleinspenden sind bis zu 200 € ohne Spendenquittung absetzbar, der Banküberweisungsbeleg ist ausreichend (bisher 150 €)
- und für ganz großzügige Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung oder für den Gründungsstock einer Stiftung sind bis zu 1 Mio.€begünstigt

4. Tipps zum Jahresende

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren *Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung* ermitteln (Unternehmer, Freiberufler), in 2008 ein erheblich höheres Einkommen als 2007, sollten sie versuchen, Einnahmen in das Jahr 2007 vorzuziehen und Ausgaben in das Jahr 2008 hinauszuschieben. Im umgekehrten Fall, dass in 2008 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2008 hinausgeschoben und Ausgaben in das Jahr 2007 vorgezogen werden.
- *Für Vermieter*; fallen Renovierungskosten für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen. Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt werden oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.
- Immer attraktiv ist die *Beschäftigung von Familienmitgliedern* im eigenen Betrieb. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.
- *GmbH-Chefs* können nach neuerer Rechtsprechung *steuerfreie Nachts-, Sonn- und Feiertagszuschläge* erhalten; *Voraussetzung* ist aber, dass andere leitende Angestellte im Unternehmen gleiches erhalten und die Überstunden notwendig sind.
- Weitsichtige *Eltern mit hohen Kapitaleinkünften* übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie
- *Unternehmer: geplante Investitionen vorziehen*; Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 410 € netto) können dieses Jahr noch sofort auf einen Schlag abgesetzt werden
- *Unternehmer und Vermieter; Reparaturen durchführen*; es lohnt sich, notwendige Reparaturen und Instandhaltungen noch bis Ende Dezember durchzuführen
- *PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende*, die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht
- *Unternehmer; PKW-Kauf*; wer noch vor Jahresende einen PKW kaufen will und den Gebrauchtwagen in Zahlung gibt, sollte mit dem Händler vereinbaren, dass der Gebrauchte erst im neuen Jahr an den Händler geliefert wird. Die Inzahlungnahme wird steuerlich wie ein Verkauf gewertet, ein möglicher Buchgewinn aus der „Veräußerung“ wird dadurch in das Folgejahr verschoben
- *haushaltsnahe Dienstleistungen* in Anspruch nehmen; siehe hierzu unsere ausführliche Info im Jahresrundsreiben 2006/2007

III. Nachlass, Erben und Vererben

1. Erbschaftsteuerreform

Lange hat es gedauert ... die Eckpunkte der neuen Erbschaftsteuer stehen einzelne Parteien und deren Vertreter melden zwar noch Nachbesserungsbedarf an die werden aber nicht zu Lasten der Bürger gehen.

Zur Erklärung aber noch Erben, Schenkung, vorweggenommene Erbfolge unterschiedliche Begriffe, die aber vom Finanzamt gleich behandelt und gegebenenfalls der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer unterworfen werden.

Steuerfrei zugewendet werden können (innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren)

- an Ehepartner künftig 500.000 € (bisher 307.000 €)
- an Kinder jeweils 400.000 € (bisher 205.000 €)
- an Enkel jeweils 205.000 € (bisher 52.200 €)

- weiter entfernte Verwandte werden hingegen stärker besteuert

- zusätzlich zum persönlichen Freibetrag gibt es noch eine Entlastung für die Übertragung von Betriebsvermögen, hier soll es noch eine Freigrenze von 150.000 € geben; allerdings ist die Begünstigung an eine Fortführung des Betriebes über mehrere Jahre gebunden (also kein anschließender Betriebsverkauf nach Erwerb), ansonsten wird die Begünstigung rückwirkend aufgehoben.

- nachteilig ist die höhere Bewertung von Grundstücken / Immobilien;

bislang setzt die Finanzverwaltung als Wert nicht den Verkehrswert (fiktiven Verkaufswert) an, sondern ermittelt in einem eigenen Bewertungsverfahren einen Wert, der etwa nur 60% des Verkehrswertes entspricht und errechnet hieraus die Steuer. Dadurch waren Immobilienerben bisher besser gestellt als Bargeld- oder Wertpapiererben, denn dort liegen 100% des Werts der Besteuerung zugrunde. Künftig werden die Finanzbehörden den aktuellen Verkehrswert ansetzen.

- auch Unternehmensvermögen wird künftig höher bewertet als bisher, bei unveränderter Fortführung des Betriebes über mehrere Jahre gibt es aber eine Vergünstigung.

Generell beinhaltet die Erbschaftsteuerreform eine Erhöhung der Freibeträge für nahe Angehörige, dafür aber auch höhere Bemessungsgrundlagen für die Steuerberechnung bei Unternehmen und Grundstücken.

Letztendlich bleibt es immer eine Einzelfallberechnung, ob und wie viel Steuer anfällt und wann Vermögenswerte übertragen werden sollen. Ob eine Übertragung von Vermögenswerten nach altem oder neuem Recht günstiger ist, kann nicht pauschal beurteilt werden.

2. Strategie

Sich mit dem eigenen Ableben zu beschäftigen fällt zwangsläufig den meisten Menschen schwer, und sich von Vermögenswerten trennen und auf andere zu übertragen, ist kein leichter Schritt und bedarf sorgfältiger Überlegung. Allein aus Gründen der Ersparnis möglicher Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte man sich nicht lenken lassen, die Entscheidungen sind langfristig und lassen sich nicht mehr (bzw. nur äußerst schwierig) rückgängig machen. Damit es letztlich nicht zu einem überstürzten Handeln kommt, sollte eine Übertragung von Vermögenswerten auf nachfolgende Generationen frühzeitig geplant und die Vorkehrungen für angemessene Gestaltungen getroffen werden, um sich Erbschaftsteuervorteile zu sichern.

Wer einen Betrieb oder Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften in seinem Vermögen hat, deren Bewertung mit den Steuerbilanzwerten der Unternehmen deutlich niedriger ist als der aktuelle Wert, sollte eine Übertragung dieser Vermögensteile auf die nächste Generation noch vor Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform in Betracht ziehen. Um sich das Betriebsvermögen dennoch als Einkunftsquelle zu sichern, kann zum Beispiel eine Übertragung gegen wiederkehrende Leistungen etwa in Form von Rentenzahlungen erfolgen.

Da sich die Bewertung von Grundstücken künftig ebenfalls an den (fiktiven) Verkaufswerten orientiert und es damit zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage kommt, sollte deshalb ebenfalls noch in diesem Jahr eine unentgeltliche Übertragung auf die Nachkommen in Betracht gezogen werden.

Um sich Einnahmen aus den Grundstücken trotzdem zu sichern, könnten die Grundstücke unter "Nießbrauchvorbehalt" auf die Kinder oder Enkel übertragen werden, was bedeutet, das Eigentum wird übertragen, die Einnahmen stehen aber weiterhin den bisherigen Eignern zu.

Bei eigengenutzten Grundstücken kann man sich als Absicherung für das Alter ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten (Eintragung im Grundbuch erforderlich).

Viele Ehegatten haben ein so genanntes "*Berliner Testament*" vereinbart, bei dem der überlebende Ehegatte zuerst das gesamte Vermögen des Verstorbenen beerbt. Kinder sind in diesem Falle noch von der Erbschaft ausgenommen (außer, sie beanspruchen ihren "Pflichtteil") und werden erst beerbt, wenn auch der verbleibende Ehegatte verstorbt. Bei größeren Vermögen ist diese Variante nicht sinnvoll, da bei Überschreiten des Freibetrages der Ehegatte Erbschaftsteuer zahlen muss und später die Nachkommen noch einmal.

Alternative: Mittels Testament oder Erbvertrag gezielt das Erbe verteilen und die steuerlichen Freibeträge für alle Angehörigen ausschöpfen.

V. Weitere Hinweise

1. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre für

- Buchungsbelege (Rechnungen, Kassenberichte, Kontoauszüge u. ä.)
- Inventuraufzeichnungen, Geschäftsbücher, Jahresabschlüsse

und 6 Jahre für

- Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in die Geschäftsbücher gemacht wurden, der Jahresabschluss erstellt wurde bzw. die sonstigen Unterlagen erstellt wurden.

Es ist auch erlaubt, alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen – mit Ausnahme der Jahresabschlüsse – auf Datenträgern zu speichern. Auf Verlangen der Finanzbehörden müssen diese aber wieder lesbar gemacht werden.

So können zum Jahresbeginn 2008 vernichtet werden

- die Geschäftsbriefe und sonstigen Unterlagen aus 2001 und früher
- die Buchungsbelege u. ä. aus 1997 und früher
- die Jahresabschlüsse aus 1998 und früher (da Jahresabschluss 1997 frühestens in 1998 erstellt wurde, endet die Aufbewahrungsfrist erst in 2009; sollte er erst 1999 erstellt worden sein, dementsprechend erst in 2010).

Eine Vernichtung der Unterlagen ist dann nicht zulässig, wenn diese noch für laufende Verfahren benötigt werden, zum Beispiel Betriebsprüfung, Strafverfahren.

Seit 01.01.2004 müssen auch Privatpersonen bzw. nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmer Rechnungen über Arbeiten an ihrem Grundstück (in der Regel Handwerkerrechnungen) 2 Jahre aufbewahren.

Für **Lohnunterlagen** gilt folgendes:

- im Normalfall 6 Jahre (sofern nicht der Buchhaltung mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist zuzuordnen ist)
- für Lohnunterlagen aus DDR-Zeiten wurde die Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2011 verlängert.

2. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Die Pflicht für Kapitalgesellschaften, den Jahresabschluss beim Handelsregister einzureichen (§ 325 Handelsgesetzbuch) und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, ist nicht neu. Ebenso wenig neu ist die Erkenntnis, dass zwischen Theorie und Praxis mitunter Welten liegen. Mangels Sanktionen wurde diese Verpflichtung von den meisten nicht sonderlich ernst genommen ("Wo kein Kläger, da kein Richter").

Diese Zeiten sind seit dem 01. Januar 2007 allerdings vorbei. Durch das Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (EHUG) wurde die europaweite Publizität festgeschrieben, es sieht die Offenlegung der Jahresabschlüsse in digitaler Form im Unternehmensregister vor (www.unternehmensregister.de).

Die Digitalisierung der Unterlagen führt jedoch auch dazu, dass nun problemlos geprüft werden kann, welches Unternehmen seiner Veröffentlichungspflicht nicht nachgekommen ist. Es erfolgt eine Meldung an das Bundesamt für Justiz, das von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren einleitet. Bleibt es bei der nach Anmahnung rechtzeitig nachgeholtten Offenlegung (6-Wochen-Frist), müssen nur die Verfahrenskosten ersetzt werden. Danach wird ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 € und 25.000 € festgesetzt. Wer versucht, das Problem einfach auszusitzen, wird vermutlich Schiffbruch erleiden.

Die Einreichung des Jahresabschlusses beim Handelsregister in Papierform ist in Thüringen nicht mehr möglich (in einigen anderen Bundesländern gibt es noch Übergangsfristen). Wie oben bereits beschrieben, müssen die Daten in digitalisierter Form mittels einer speziellen Software elektronisch übermittelt werden.

Hier ist leider vor falschen Registerbescheiden zu warnen. Derzeit nutzen Betrüger die Unkenntnis von Unternehmen und verlangen Gebühren für eine Eintragung im Unternehmensregister; so verschickt zur Zeit ein Frankfurter Unternehmen unter dem Namen "Deutsches Unternehmensregister" Gebührenbescheide, und damit alles echt wirkt, ist auf den Bescheiden auch ein Bundesadler aufgedruckt. Ein offizielles Unternehmensregister führt aber nur der "Bundesanzeiger Verlag" mit Sitz in Köln.

3. "MoMiG" - eine Generalüberholung für die GmbH

Nach jahrelangen Vorarbeiten hat die Bundesregierung das "Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen" (kurz: MoMiG) auf den Weg gebracht. Die Gründung und Eintragung neu gegründeter GmbH's wird beschleunigt, eine "Mini-GmbH" ermöglicht die GmbH-Gründung mit geringem Eigenkapital.

Die Einzelheiten müssen noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, es zeichnet sich aber ab, dass

- das Mindeststammkapital für eine GmbH-Gründung soll von 25.000 € auf 10.000 € herabgesetzt wird
- die Gründung einer "Mini-GmbH" mit nur 1 € Stammkapital soll kapitalschwachen Existenzgründern die Gründung einer GmbH ermöglichen, um damit nicht erst den Umweg über die englische "Limited" (Ltd.) gehen zu müssen; diese so genannte "haftungsbeschränkende Unternehmergesellschaft" ist keine neue Rechtsform, sondern eine GmbH, die allerdings keine Gewinne ausschütten darf und diese so lange im Unternehmen belassen muss, bis das Mindeststammkapital von 10.000 € angespart ist
- für unkomplizierte Bargründungen wird es einen Mustergesellschaftsvertrag geben, der nicht notariell zu beurkunden ist
- die Eintragung der neuen Gesellschaften in das elektronische Handelsregister wird beschleunigt, so dass auch hier kurzfristige Gründungen möglich sind

Wer sich also mit dem Gedanken einer GmbH-Gründung trägt, sollte das Frühjahr 2008 abwarten, es dürfte einfacher und billiger werden.

4. Künstlersozialversicherung – nicht zu unterschätzen

Wer jetzt denkt ... damit habe ich doch nichts zu tun ... der irrt höchstwahrscheinlich ... und wer bei der Beantwortung der Frage, was ein Künstler ist, vor allem an Picasso und Kollegen denkt, liegt damit zwar grundsätzlich nicht verkehrt, aber er greift mit dieser Definition viel zu kurz, was nach der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) allerhand Unannehmlichkeiten bereiten kann.

Das Problem ist, dass eine Abgabe (ähnlich dem Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) für die Beschäftigung freiberuflicher Künstler gezahlt werden muss, und unter Künstler ist weit mehr zu verstehen als was man landläufig damit verbindet.

Jegliche Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens basiert auf künstlerischen Tätigkeiten, und die Gestaltung von Katalogen, Flyern, Werbezetteln und der Internetseite wird, sofern man es nicht selbst macht, von Grafikern und ähnlichen Berufsgruppen (Designer, Fotografen u. a.) gemacht, und die zählen ebenfalls zu den Künstlern.

Wir haben dieses Jahr hierüber schon ausführlicher im Sommer unterrichtet (siehe Mandanten-Info IV/2007), da die Deutsche Rentenversicherung flächendeckend diese Sachverhalte in ihre Prüfungen mit einbezieht und gegenwärtig bereits die ersten Fragebögen an Unternehmen verschickt werden.

Ansonsten siehe auch www.kuenstlersozialkasse.de

VI. Altes und neues für Arbeitgeber und Beschäftigte

A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr 2008

Es lohnt sich, bei Lohnvereinbarungen alle steuerfreien Zuwendungen auszuschöpfen, da die Lohnsteuer, mögliche Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) entfallen.

Wenn anlässlich einer Lohnerhöhung steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse vereinbart werden, bringt das für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer Vorteile.

Bei einigen Zuwendungen ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Zahlungen *zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn* erfolgen. In der Praxis können solche steuerfreien Lohnbestandteile also nur anlässlich einer Lohnerhöhung oder bei einer Neueinstellung vereinbart werden.

1) Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers (zum Teil auch als Auslöse, Spesen usw. bezeichnet)

Die Einführung der „Auswärtstätigkeit“ soll ab dem nächsten Jahr die unterschiedlichen Reisekostenarten Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit vereinheitlichen. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Die 3-Monatsfrist entfällt. Die Grundsätze für Auswärtstätigkeit gelten auch für Aus- und Fortbildungen (z.B. Besuch der Berufsschule). Bei der Einsatzwechseltätigkeit entfällt die Regelung der 30 km-Entfernungsgrenze. Die Fahrtkosten können dadurch ohne Beachtung der Entfernung und zeitlich unbegrenzt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten angesetzt werden.

Vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten abgezogen werden, können folgende Leistungen:

- Fahrtkosten mit eigenem PKW: 0,30 € pro gefahrenem km
- Übernachtungskosten:
 - bei Übernachtung ohne Frühstück in tatsächlicher Höhe;
 - bei Übernachtung mit Frühstück: Kürzung um 20% des maßgebenden vollen Verpflegungspauschalbetrages (24 € x 20% = 4,80 € Kürzungsbetrag innerhalb Deutschlands)
 - ohne Nachweis pauschal mit 20 € pro Übernachtung (nicht zulässig beim Werbungskostenabzug);

- Verpflegungsgeld (Essengeld):
abhängig von der Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeitsstätte,
bei einer Abwesenheit pro Tag
- | | |
|----------------------------|------|
| von mindestens 8 Stunden: | 6 € |
| von mindestens 14 Stunden: | 12 € |
| von mindestens 24 Stunden: | 24 € |

Besonderheiten sind zu beachten bei mehrtägigen Reisen sowie bei Auslandsreisen.

2) Zuschüsse für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

(zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn)

Benutzt der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr, sind Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb von Fahrkarten für solche Fahrten steuerpflichtig. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hingegen das durch die Firma erworbene Ticket, findet die monatliche 44 €-Grenze Anwendung. Ein geldwerter Vorteil wird jedoch nicht angenommen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt.

3) Zuschüsse für die Unterbringung von Kindern

Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum normalen Lohn gezahlt werden. Dazu gehört auch die Betreuung gegen Entgelt durch andere Mütter in deren Haushalt.

4) Steuerfreie Unterstützungsleistungen

Unterstützungen bis 600 € / Jahr können an einzelne Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind (z. B. Ersatz von Krankheitskosten). Es muss also eine Notsituation beim Beschäftigten vorliegen (Krankheit, Unglücksfall o.ä.).

5) Steuerfreie Zuwendungen durch Essenmarken

Bis zu einem Wert von 552 € / Jahr kann man dem Personal als steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung in Verbindung mit der Ausgabe von Essenmarken zukommen lassen. Bei den Essenmarken handelt es sich im Prinzip um Gutscheine, die dann in bestimmten Gaststätten eingelöst werden können.

Das Verfahren ist allerdings etwas kompliziert und mit Verwaltungsarbeit verbunden.

6) Steuerfreie Überlassung von Waren- und Dienstleistungen

So genannte Belegschaftsrabatte; jeder Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei Waren und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 1.080 €/ Jahr aus seinem Sortiment zukommen lassen oder Rabatte in dieser Höhe gewähren.

7) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschlag bedeutet natürlich: **zusätzlich** zum normalen Lohn, aber maximal bis zu einem Stundenlohn von 25 Euro, können abgabenfrei gezahlt werden

- bei Nachtarbeit bis zu 25%
(Nachtarbeit ist die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, bei Aufnahme der Arbeit vor 0 Uhr kann für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag von 40% gezahlt werden)
- bei Sonntagsarbeit bis zu 50%
- bei Arbeit an gesetzlichen Feiertagen bis zu 125%
- für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai bis zu 150%

- Achtung: gilt auch in eingeschränktem Umfang für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn betriebliche Gründe gerechtfertigt sind oder alle übrigen Arbeitnehmer Zuschläge erhalten

8) 44 € Euro-Freigrenze für Sachbezüge

Eine Möglichkeit, einem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfreie Bezüge zukommen zu lassen, besteht in der Überlassung von Waren oder Dienstleistungen bis zu einem Monatswert von 44 € die der Arbeitnehmer von dritter Seite erhält.

Hierzu zählen z.B. Warengutscheine, die der Arbeitnehmer bei Dritten einlösen kann (z.B. für Essen in einer Gaststätte, aber auch Benzingutscheine).

Bei den 44 € handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. wird die Grenze in einem Kalendermonat überschritten, wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Warengutscheinen ist zu beachten:

- ***keine Angabe eines festen Euro-Betrages***
- ***keine Angabe einer Euro-Höchstgrenze***
- ***Ware konkret bezeichnet***

9) Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind nach der bisherigen Regelung steuerfrei, sofern es sich um eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung handelt und die Zuwendungen pro

Arbeitnehmer einen Betrag von 110 € nicht überschreiten. Während an der 110 € Grenze unverändert festgehalten wird, kommt es für die Steuerfreiheit einer Betriebsveranstaltung nach dem neu gefassten Wortlaut der Lohnsteuerrichtlinien auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung nicht mehr an. Danach sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen begünstigt, sofern die 110 € Grenze nicht überschritten wird.

Geschenke, die den Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung oder eines besonderen persönlichen Ereignisses (etwa die Blumen, das Buch oder die CD zum Geburtstag) überreicht werden, bleiben – innerhalb der 110 € Grenze – nur bis zu einem Wert von 40 € incl. USt steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch dann, wenn die Geschenke verlost werden.

10) Steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse

Steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfond und eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der RV und zusätzlich noch 1.800 € bei Neuzusagen nicht übersteigen (also 3.912 €).

Interessant: Die Regelung kann auch von nicht-sozialversicherungspflichtigen GmbH-Geschäftsführern in Anspruch genommen werden.

B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr 2008

Nachdem wir im vorherigen Abschnitt Lohnbestandteile besprochen haben, die an die Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können, kommen wir in dieser Übersicht zu Zuwendungen, die sozialversicherungsfrei bleiben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem pauschalen Satz abführt.

Vereinfacht ausgedrückt: Eine Zuwendung in der angesprochenen Form von 100 € kostet den Arbeitgeber dann im Endeffekt 115 € / 120 € / 125 €, der Arbeitnehmer erhält die 100 €-Zuwendung ohne Abzüge.

Die angegebenen Prozentsätze erhöhen sich noch um den Solidaritätszuschlag und möglicherweise um Kirchensteuer bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers.

Pauschale Lohnsteuer von 15%

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, dürfen sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber hierfür eine pauschale Lohnsteuer von 15% abführt. Gezahlt werden dürfen 0,30 € je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte, aber erst ab einer Entfernung von 21 km. Voraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitnehmer mit eigenem PKW fährt. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber 15 Arbeitstage monatlich mit Fahrten Wohnung und Arbeitsstelle unterstellen.

Pauschale Lohnsteuer von 20%

Beiträge für eine Direktversicherung bleiben bis zu 1.752 €/Jahr sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit 20% pauschal versteuert werden.

Hinweis: Dies gilt nur noch für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005, sofern dies vom Arbeitnehmer schriftlich erklärt wird.

Die Beiträge für die Direktversicherung müssen neben dem laufenden Arbeitsentgelt entrichtet werden, können also zum Beispiel anstelle oder als Teil einer Gehaltserhöhung vereinbart werden.

Eine Direktversicherung ist eine Lebens- oder Rentenversicherung, die **der Arbeitgeber** abschließt und der Arbeitnehmer der Begünstigte aus der Versicherung ist. Sonderregelungen gibt es bei Unfallversicherungen.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes neue Wege zur Altersvorsorge eröffnet. Neu ist der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge über Pensionsfonds, wenn dies der Arbeitgeber anbietet.

Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersvorsorge besteht.

Zur Abrechnung von Verträgen zur betrieblichen Altersvorsorge sind wir Ihnen gern behilflich, da sich hierbei viele Gestaltungsmöglichkeiten, auch in Hinsicht einer Einmalzahlung, ergeben können.

Pauschale Lohnsteuer von 25%

Die folgenden Leistungen bleiben sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25% pauschal versteuert werden:

Verpflegungsmehraufwendungen; im vorherigen Abschnitt hatten wir die generell abgabenfreie Auszahlung von Verpflegungsmehraufwendungen (Auslöse, Spesen usw.) angesprochen. Diese pauschalen Beträge können in doppelter Höhe steuer- und

sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber die Hälfte des ausgezahlten Betrages mit 25% pauschal versteuert. Interessant ist diese Regelung für Arbeitnehmer, die häufig Dienstreisen durchführen (auch GmbH-Geschäftsführer).

Erholungsbeihilfen; Beihilfen des Arbeitgebers für Erholungszwecke des Arbeitnehmers können ohne Abzüge ausgezahlt werden, wenn sie vom Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden, Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer diese Beihilfe zu Erholungszwecken verwendet. Pro Jahr können gezahlt werden 156 € für den Arbeitnehmer zuzüglich 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind. Erholungsbeihilfen bieten daher eine gute Möglichkeit, um Arbeitnehmern anlässlich des Urlaubs eine Sonderzuwendung zukommen zu lassen.

Bei **Übereignung von PC und Telekommunikationsanlagen** (auch die Übereignung von Hard- und Software einschließlich technischen Zubehörs) durch den Arbeitgeber kann der geldwerte Vorteil aus dieser Übereignung mit 25% pauschal versteuert werden.

Darüber hinaus räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, Barzuschüsse des Arbeitgebers zur **Internetnutzung** des Arbeitnehmers mittels arbeitnehmereigener Geräte ebenfalls mit 25% zu pauschalieren. In allen Fällen setzt die Pauschalierung jedoch voraus, dass die Zuwendung des Arbeitgebers zusätzlich zu dem Arbeitslohn gewährt wird, den der Arbeitgeber schuldet, wenn keine Zuwendung erfolgt.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer angegebenen Betrag für die laufende Internetnutzung ohne weitere Prüfung pauschalieren, soweit dieser 50 Euro monatlich nicht übersteigt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer erklärt, einen Internetzugang zu besitzen, für den im Kalenderjahr durchschnittlich Aufwendungen in der erklärten Höhe entstehen. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Will der Arbeitgeber mehr als 50 € monatlich erstatten und pauschalieren, muss der Arbeitnehmer die entstanden Aufwendungen der letzten 3 Monate im Einzelnen nachweisen. Der sich danach ergebende monatliche Durchschnittsbetrag darf der Pauschalierung zugrunde gelegt werden.

"Wenn man von den Leuten Pflichten fordert und ihnen keine Rechte zugestehen will, muss man sie gut bezahlen."

Autor: Johann Wolfgang von Goethe

C. Änderungen bei der Sozialversicherung

- *Fälligkeitstermine sowie Termine für die Einreichung der Beitragsnachweise:*

Beitragsmonat	Termin für den Beitragsnachweis	Termin für die Beitragszahlung
Januar	24.01.2008	29.01.2008
Februar	22.02.2008	27.02.2008
März	20.03.2008	27.03.2008
April	23.04.2008	28.04.2008
Mai	23.05.2008	28.05.2008
Juni	23.06.2008	26.06.2008
Juli	24.07.2008	29.07.2008
August	22.08.2008	27.08.2008
September	23.09.2008	26.09.2008
Oktober	24.10.2008	29.10.2008
November	21.11.2008	26.11.2008
Dezember	22.12.2008	29.12.2008

- *Mini-Jobs bis 400 Euro monatlich:*

Pauschalabgabe für Krankenversicherung	13%	
Pauschalabgabe für Rentenversicherung	15%	
Pauschale Lohnsteuer	<u>2%</u>	30%

zu entrichten an die Minijob-Zentrale "Knappschaft-Bahn-See"

- *Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Minijobs*

Nach einer aktuellen Entscheidung des hessischen Landessozialgerichts schützt die Unkenntnis über mehrere Minijobs ihrer Beschäftigten Arbeitgeber nicht vor nachträglichen Zahlungen an die Sozialversicherung. Dies betrifft vor allem Fälle, die durch Zusammenrechnung von mehreren Minijobs in die Versicherungspflicht eintreten.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten deshalb bei Beginn der Beschäftigung schriftlich abfragen, ob der Arbeitnehmer bereits bei einem anderen Arbeitgeber geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist.

- *Was ändert sich bei der Sozialversicherung 2008*

BBG KV/PV neue BL jährlich	43.200,00 €
BBG KV/PV neue BL monatlich	3.600,00 €
BBG RV/AV neue BL jährlich	54.000,00 €
BBG RV/AV neue BL monatlich	4.500,00 €

Beitragsbemessungsgrenze (BGG) ist der Betrag, bis zu dem maximal Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden.

Die Entgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt 48.150 € jährlich bzw. 4.012,50 € monatlich; erst bei Überschreiten dieses Bruttoverdienstes ist für Arbeitnehmer ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich.

- Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte 400,00 €
- Geringverdienergrenze Azubis 325,00 €

die Beitragssätze zur Sozialversicherung betragen

bei der Rentenversicherung	19,9 %
bei der Arbeitslosenversicherung	4,2 % (geplant ab 01.01.2008 3,3%)
bei der Pflegeversicherung	1,7 % (geplant ab 01.07.2008 1,95%)

bei der Krankenversicherung
je nach deren Beitragssatz
zwischen rd. 11,0% - 15,0% (Durchschnitt: 14,0%)

(immer jeweils hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmer zu tragen; bei Selbständigen betrifft der Krankenversicherungs-Beitragssatz den %-Satz auf das jeweilige Einkommen)

zusätzlicher Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9%, der vom Arbeitnehmer allein zu tragen ist

Günstige (gesetzliche) Krankenkassen: können sie jederzeit bei uns erfragen

Sonstige relevante Werte

- Nebeneinkünfte ohne Anrechnung auf das Arbeitslosengeld sind nur noch für „ALG I –Empfänger“ bis zu 165 € monatlich möglich.
Bei „ALG II-Empfängern“ bleiben folgende Einkünfte anrechnungsfrei:
15% des Bruttoverdienstes bis 400 € (maximal 100 €)

VII. Was gibt es sonst noch Interessantes

1. Intensität von Betriebsprüfungen

Wer glaubt, vor den Steuergesetzen sind alle gleich ... der irrt der Wohnsitz bzw. der Standort des Unternehmens spielen schon eine Rolle, bemerkbar an der Anzahl, Art und Weise der Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung ... ein Nord-Süd-Gefälle ist feststellbar ... die Länder machen über dieses Instrument Politik, denn oft ist, was gesetzlich geboten wäre, wirtschaftlich nicht sinnvoll.

So finden in Bayern und Baden-Württemberg verhältnismäßig wenige Prüfungen statt und die Unternehmen schont man vor übermäßiger Prüfungshärte.

Berlin ... die Stadt ist klamm und braucht Geld ... die Prüfdichte ist sehr hoch, Mehregebnisse drohen.

Auch in Niedersachsen wird viel geprüft, und die Mehregebnisse können saftig sein.

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern ... hier ist wenig zu holen, und die Finanzbehörden wissen das.

Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen hier boomt wenigstens in den Ballungsräumen die Wirtschaft und die verschont man einigermaßen ... die Region liegt im Mittelfeld.

(Quelle: Steuerberater-Magazin 10/2007, bundesweite Umfrage)

2. Neuer Bußgeldkatalog

Zuviel PS oder Promille werde bald teurer, der Bundesverkehrsminister will die Strafen bei Verkehrsverstößen im Laufe des nächsten Jahres drastisch erhöhen.

	<u>bisher</u>	<u>künftig</u>
Drängeln, zu dicht auffahren	250 €	400 €
Behindern durch ständiges links fahren	40 €	80 €
Vorfahrt auf Autobahnen missachten	50 €	75 €
bis zu 10 Km/h zu schnell	15 €	20 €
mehr als 60 Km/h zu schnell	425 €	680 €
Benutzung Radarwarngerät	75 €	150 €
Alkohol am Steuer (erstmals)	250 €	500 €
Teilnahme illegale Straßenrennen	150€	250 €
Handy-Nutzung beim Fahren	40 €	70 €